

Ärztliche Zwangsbehandlungen sind nach § 27 a.a.O. zulässig. Danach hat sich jede Person, der bekannt ist, daß sie an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist oder daß bei ihr ein Krankheitsverdacht, eine Ansteckung oder der Verdacht einer solchen vorliegt, zu deren Meldung sie verpflichtet ist, unverzüglich untersuchen und gegebenenfalls behandeln zu lassen und sich den Nachuntersuchungen und Nachbehandlungen zu unterziehen.

Die in ärztlicher Behandlung und Überwachung stehenden Personen sind verpflichtet, alle ärztliche Anordnungen, Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen zu befolgen sowie sachdienliche Auskünfte zu geben und den Maßnahmen, die der Arzt zu treffen hat, nachzukommen, bei der Feststellung jeder Person, die ihn angesteckt haben oder die von ihm angesteckt sein könnte, zumutbare Hilfe zu leisten, auf Verlangen des Arztes die Untersuchung oder Behandlung nachzuweisen, bei jeder Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe oder Beratung die Ansteckungsmöglichkeit oder den Krankheitsverdacht zu offenbaren (§ 29 Abs. 1 a.a.O.). Die ärztliche Zwangsbehandlung kann soweit gehen, daß eine sofortige Einweisung in ein geeignetes Krankenhaus zu erfolgen hat bzw. eine Entlassung nicht vorgenommen werden darf, wenn dies zur Sicherung der Untersuchung und Behandlung, von Feststellungen und Schutzmaßnahmen, insbesondere zur Vorbeugung der Weiterverbreitung von Krankheiten erforderlich ist. Der Minister für Gesundheitswesen regelt, bei welchen übertragbaren Krankheiten eine Einweisung Kranker, Krankheitsverdächtiger oder Ansteckender in Krankenhausbehandlung zu erfolgen hat und unter welchen Voraussetzungen eine Entlassung erfolgen darf.

Die Quarantäne einzelner oder mehrerer Personen kann als notwendige Maßnahme zur Verhütung der Weiterverbreitung und des weiteren Auftretens übertragbarer Krankheiten beim Menschen von der Kreis-Hygieneinspektion, bei Epidemien und bei allgemeinen Seuchengefahren von der Bezirks-Hygieneinspektion oder dem Minister für Gesundheitswesen, und wenn besonders umfangreiche einschneidende Maßnahmen notwendig sind, vom Ministerrat angeordnet werden, auch wenn der Begriff »Quarantäne« im Gesetz nicht gebraucht wird. Dazu kann der Leiter der Kreis-Hygieneinspektion die stationäre Untersuchung oder Behandlung von Personen, die einer Untersuchungs- oder Behandlungspflicht nicht nachkommen, eine ärztlich angeordnete Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahme ablehnen oder sich dieser entziehen oder einer Einweisung zur stationären Behandlung nicht Folge leisten, in einer von ihm bestimmten staatlichen Einrichtung anordnen. Die Anordnung ist aufzuheben, sobald ihr Zweck erreicht ist (§§ 32, 33 a.a.O.).

Entscheidungen zur Durchsetzung der Maßnahmen der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten sind schriftlich zu erlassen, zu begründen, mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Betroffenen auszuhändigen oder zu übersenden. Ist eine Entscheidung dringend geboten und der sofortige schriftliche Erlaß nicht möglich, kann sie zunächst mündlich bekanntgegeben werden. Sie ist innerhalb von drei Tagen zu bestätigen (§ 42 a.a.O.). Rechtsmittel ist die Verwaltungsbeschwerde (s. Rz. 28 zu Art. 19) (§ 43 a.a.O.).

Alle Maßnahmen nach dem Gesetz vom 20. 12. 1965 erfüllen die Voraussetzungen des Art. 30 Abs. 2, weil sie im Zusammenhang mit einer Heilbehandlung stehen, dieser Zusammenhang auch bei prophylaktischen Maßnahmen besteht, sie in einem förmlichen Gesetz begründet sind und sicherstellen, daß das Prinzip der Verhältnismäßigkeit des Mittels beachtet wird.